

**Studienordnung
für das Studium des Faches
Allgemeine Sprachwissenschaft
im Studiengang Magister Artium
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 14. Februar 2000

*[erschieden im Staatsanzeiger S. 538,
geändert durch Ordnung
vom 10. August 2001, StAnz. S. 2499]*

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 80 Abs. 2 Nr. 1 und des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz - UG -) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 14 - Philologie II - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 09. Februar 2000 die folgende Studienordnung des Fachbereichs 14 - Philologie II - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium des Faches Allgemeine Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Unabhängig von diesem Studiengang steht das Studium des Faches Allgemeine Sprachwissenschaft nach Maßgabe der Lehrkapazität allen Studierenden offen, die an einer interdisziplinären Erweiterung ihres wissenschaftlichen Horizonts interessiert sind, insbesondere Studierende von Einzelphilologien und anderen sprachwissenschaftlichen Fächern, aber auch Studierende aus Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften.

§ 2
Regelstudienzeit und Zeiten für das Fachstudium;
Einhaltung von Fristen

(1) Bei einer Regelstudienzeit von insgesamt 9 Semestern einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Magisterprüfung umfasst das ordnungsgemäße Fachstudium im Hauptfach 8 Semester. Das Fachstudium im Nebenfach ist in seinem Umfang vergleichbar einem viersemestrigen Studium.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienberatung; Lehrveranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Fach Allgemeine Sprachwissenschaft regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- a) zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
- b) nach nicht bestandener Prüfung,
- c) bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
- d) im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Lehrveranstaltungen eine Einführung in das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft sowie dessen Teildisziplinen und den jeweiligen Methoden:

- a) Einführungsveranstaltung für Studienanfänger, Fach- und Hochschulwechsler (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters),
- b) Proseminar "Einführung in die Linguistik".

§ 5 Studienvoraussetzungen, Vorbildung

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Allgemeine Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.

(2) Über die Anrechnung von Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen in- und ausländischen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sowie im Fernstudium (§ 22 Abs. 2 UG) erbracht wurden, entscheidet der Dekan.

(3) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Universitätsstudiums erfordert das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Die Sprachkenntnisse sind in der Regel bis zum Ende des Grundstudiums zu erwerben.

(4) Bei der ersten Fremdsprache ist gemäß § 9 Abs. 2 der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16 und 23 in der Regel eine mindestens fünfjährige Ausbildung nachzuweisen, die mit mindestens der Note »ausreichend« abgeschlossen wurde. Bei der zweiten Fremdsprache ist in der Regel der Nachweis einer mindestens dreijährigen und mit mindestens der Note »ausreichend« abgeschlossenen Ausbildung erforderlich. Die Fremdsprachenkenntnisse gelten durch Vorlage des Abiturzeugnisses als nachgewiesen. Der Nachweis ist bei Fehlen durch eine Zusatzprüfung gemäß § 9 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16 und 23 an der Universität zu erbringen.

§ 6

Gegenstand und Ziel,
wesentliche Inhalte,

Studienrichtungen und Kerngebiete des Studiums

(1) Die Allgemeine Sprachwissenschaft beschäftigt sich hauptsächlich aus theoretischer Sicht mit dem Phänomen Sprache, d.h. mit der Untersuchung von Sprache im allgemeinen und der Erfassung genereller Eigenschaften einzelner Sprachen unter methodenorientiertem Aspekt. Die Methoden, Theorien und Modelle, die vor allem zur Beschreibung der Struktur und Funktionen von europäischen Sprachen (Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch, usw.) entwickelt wurden, sind zu erarbeiten und zu bewerten, was sich auch hervorragend vor dem Hintergrund weiterer, strukturell eventuell stark von bekannteren Strukturen abweichender Sprachen durchführen lässt. Damit eignet sich das Fach sowohl für Studierende, die sich für die lebenden Schulsprachen interessieren, als auch für Studierende, deren Interessengebiet bei anderen Sprachen liegt (insbesondere Sprachen Ost- und Südostasiens, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums). Neben der Diskussion und Weiterentwicklung theoretischer Erkenntnisse steht die praktische Verwertbarkeit der Ergebnisse theoretisch-sprachwissenschaftlicher Arbeiten, z.B. im Sprachunterricht oder bei anderen Anwendungen, im Zentrum und hilft entscheidend, die Methoden, Theorien und Modelle zu bewerten. Es soll insgesamt die Fähigkeit vermittelt werden, Fachliteratur kritisch und selbständig zu erarbeiten sowie die gewonnenen Methoden- und Theoriekenntnisse zu erweitern bzw. anzuwenden, z.B. bei Korpusanalysen, bei kontrastiven Analysen, bei der Entwicklung und Erprobung von Grammatiken und Lexika für die Computerlinguistik und ihre Anwendungen, bei der Lösung von Grammatikproblemen und Problemen der mündlichen Kommunikation im (fremd)sprachlichen Unterricht, bei der Beschreibung von Fachsprachen und bei der Analyse von Dialogtexten und vielen anderen sprachwissenschaftlichen Arbeiten.

(2) Entsprechend den Darlegungen in Absatz 1 ergeben sich für das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft folgende Kerngebiete:

- a) Phonetik und Phonologie
- b) Morphologie und Wortbildung
- c) Syntax und Lexikon
- d) Semantik
- e) Text- und Pragmalinguistik
- f) Sprach- und Grammatiktheorien
- g) Kontrastive Linguistik

h) Grundlagen der Computer- und Korpuslinguistik

Die meisten dieser Kerngebiete werden schwerpunktmäßig unter dem Aspekt einer Formalen Linguistik betrieben. Neben den Kerngebieten werden für fortgeschrittene Studierende Lehrveranstaltungen zu Teilbereichen angeboten, die vor allem durch ihre Anwendungsorientiertheit gekennzeichnet sind oder Berührungspunkte zu anderen Disziplinen wie Psychologie, Philosophie, Mathematik, Logik, Informatik, BWL, Jura und auch zu den Philologien aufweisen. Diese sind z.B. Anwendungen wie Computerunterstützung für (Fremd-)Sprachunterricht und Übersetzung, (kontrastive) Lexikographie, Information Retrieval, philologische Texterschließung, u.a.m.

(3) Im Hauptstudium wird eine Spezialisierung auf Studienschwerpunkte angestrebt. Besonders berücksichtigt werden die Schwerpunkte:

- a) Sprach- und Grammatiktheorien (formale und funktionale Grammatikkonzeptionen),
- b) Grammatik und Lexikon aus kontrastiver Sicht, vor allem in den Bereichen lexikalisch orientierte Grammatiken und grammatische Wörterbücher (z.B. kontrastive Beschreibungen von Grammatikproblemen, Arbeiten zur Entwicklung von zwei- und mehrsprachigen Lexika, zur Entwicklung von Referenzgrammatiken),
- c) Textlinguistik:
vor allem Fachtextanalysen und Gesprächstextanalysen (z.B. Arbeiten zur Entwicklung von Fachtextlexika, zur Textproduktion und Textzusammenfassung sowie zur Fachtextübersetzung).
- d) Anwendungen der kontrastiven Linguistik mit Computerunterstützung:
vor allem in den Bereichen (Fremd-)Sprachunterricht, Lexikographie und Übersetzung (z.B. Arbeiten zur Entwicklung von zwei- und mehrsprachigen lexikalischen und terminologischen Datenbanken, zur Entwicklung von Sprachlernhilfen und Übersetzungshilfen).

(4) In Anbetracht des interdisziplinären Charakters des Fachs wird die Teilnahme an Wahlveranstaltungen aus anderen sprachwissenschaftlichen Fächern, dem Zentrum für Datenverarbeitung und der Informatik als Studienleistung im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft empfohlen, sofern diese Lehrveranstaltungen dazu geeignet sind und nicht als Leistungen in ihren Fächern selbst geltend gemacht werden.

§ 7

Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Im Hauptfach gliedert sich das Fachstudium der Allgemeinen Sprachwissenschaft in folgende Studienabschnitte:

- a) das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,
- b) das Hauptstudium mit einer Dauer von 4 Semestern zuzüglich dem abschließenden Prüfungssemester.

Das Grundstudium hat grundsätzlich allgemeinen, einführenden Charakter; in ihm wird das Grundwissen vermittelt, auf dem das gesamte weitere Studium aufbaut. Darüber hinaus sollen bereits im Grundstudium spezielle Lehrveranstaltungen zur Einführung in die nachfolgende Schwerpunktbildung ausgewählt werden. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 vom 3. Oktober 1991 in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums.

Das Hauptstudium ermöglicht die Konzentration der wissenschaftlichen Ausbildung auf selbständig auszuwählende Teilgebiete (Schwerpunkte) des Faches. Diese können die Studierenden entsprechend

ihrer persönlichen Eignung und Neigung sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fächerkombination auswählen. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Hinführung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

(2) Das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft im Nebenfach erfolgt begleitend zum Hauptfachstudium. Es ist in seinem Umfang vergleichbar einem Studium von 4 Semestern. Im Nebenfach erfolgt keine Zwischenprüfung.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen

(1) Im Rahmen des Studiums der Allgemeinen Sprachwissenschaft werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen:

Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches. Sie sind unbedingt erforderlich, um den Studierenden die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbaren fach- und fachgebietsbezogenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse in größeren Zusammenhängen zu vermitteln. In den Vorlesungen werden im wesentlichen auch diejenigen Probleme behandelt, die Gegenstand der Abschlussprüfung sein können. Der Besuch der Vorlesungen wird daher entsprechend dem jeweiligen Studienfortschritt dringend empfohlen; sie können überdies von Studierenden aller Semester besucht werden.

2. Proseminare und Seminare:

In den Proseminaren und Seminaren sollen die Teilnehmer wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Arbeit an exemplarischen Gegenständen erwerben. Während des Grundstudiums sind vornehmlich Proseminare, während des Hauptstudiums Seminare zu besuchen.

In Proseminaren liegt das Schwergewicht auf dem Vertrautmachen mit den Erfordernissen fachlichen wissenschaftlichen Arbeitens. Es werden den Studierenden Zugangswege zu den Sprachmaterialien, zu den methodischen Grundlagen ihrer wissenschaftlichen Beurteilung sowie zur wissenschaftlichen Sekundärliteratur eröffnet. Proseminare werden in der Regel mit einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) abgeschlossen.

In den Seminaren werden die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit an den Sprachmaterialien und an Grundproblemen der Allgemeinen Sprachwissenschaft angeleitet. Die Teilnahme an einem Seminar setzt im Hauptfach den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung, im Nebenfach den erfolgreichen Besuch der geforderten Proseminare voraus. In den Seminaren werden in der Regel ein mündlicher Vortrag zu einem speziellen Thema (Referat) sowie eine dazugehörige schriftliche Ausarbeitung gefordert, wobei zur erfolgreichen Absolvierung des Hauptstudiums mindestens eine schriftliche Hausarbeit zu einem Seminar abzuliefern ist.

Die Teilnahme an einem Proseminar oder Seminar wird entsprechend der Art der erbrachten Leistung durch einen Studiennachweis gemäß § 10 bescheinigt.

3. Übungen:

Die Übungen dienen der Vertiefung von Themen aus dem Lehrangebot des Grundstudiums und der Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 5 Abs. 3 und 4. Sie gehören zum obligatorischen Teil des Studienganges im Hauptfach (vgl. § 9 Abs. 4 und § 13 Abs. 1 und 2). Die Teilnahme an einer Übung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis gemäß § 10 Abs. 3 bescheinigt.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft werden in der Regel von den Professoren und Hochschuldozenten des Fachs sowie den Lehrbeauftragten gemäß § 53 Abs. 2 UG

naus können auch Akademische Mitarbeiter mit der Durchführung einer Lehrveranstaltung beauftragt werden. Zur sachgerechten Durchführung der Lehrveranstaltung gehört es, mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit in der Lehrveranstaltung und auf eine zumutbare Belastung, für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Lehrveranstaltungen Sorge zu tragen oder in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festzulegen. Bei einer Verteilung auf andere Lehrveranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(3) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweils gültigen Ordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

- a) Pflichtlehrveranstaltungen,
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
- c) Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind aufgrund des § 13 Abs. 1 und 2 eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit besteht nicht. Pflichtlehrveranstaltungen werden mit einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) abgeschlossen, die erfolgreich bestanden sein muss.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungsordnung und der Studienordnung aus einem bestimmten Themen-, Fachgebieten- oder Fächerbereich auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen; § 8 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des »Studium generale« angekündigten Lehrveranstaltungen. Das fachübergreifende Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können.

§ 10

Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung kann der bzw. die Studierende einen entsprechenden Studiennachweis (»Schein«) erhalten. Diese dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischen- und Abschlussprüfung.

Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme (»Teilnahmenachweis«) oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (»Leistungsnachweis«).

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der bzw. die Studierende in allen vom Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzellehrveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn der bzw. die Studierende bis zu zwei Einzellehrveranstaltungen, höchstens aber vier Lehrveranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus der bzw. die teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die vom Veranstaltungsleiter bzw. von der Veranstaltungsleiterin ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), mündlichen Referaten oder mündlichen Prüfungen; mündliche Beteiligung während der gesamten Lehrveranstaltung kann berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt. Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind die einschlägigen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16 und 23 in der jeweils gültigen Fassung bezüglich der Bewertung von Prüfungsleistungen in vollem Umfang anzuwenden.

(4) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung.

(5) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen des bzw. der Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Lehrveranstaltung stattgefunden hat, und den Namen des Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von dem bzw. der für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung sowie mit dem Stempel des Instituts für Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft zu versehen.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Dekan des Fachbereichs zu richten.

§ 11

Studienaufwand

(1) Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 3 werden entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand in drei Kategorien eingeteilt:

Leistungsnachweis I:

Der Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie aktiver Mitarbeit; dazu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören.

(Gewichtungsfaktor: 0,2)

Leistungsnachweis II:

Über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ist zusätzlich ein inhaltlich eng begrenzter Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa 2 Wochen zur Vorbereitung und Durchführung einer abschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Klausuren, Kolloquien) erforderlich. Gegebenenfalls kann auch ein mündliches Referat auf der Grundlage einer in Volumen und Thematik begrenzten Hausarbeit Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises sein.

(Gewichtungsfaktor: 0,75)

Leistungsnachweis III:

Über den regelmäßigen Vor- und Nachbereitungsaufwand der Lehrveranstaltung hinaus ist in der Regel ein mündliches Referat auf der Grundlage einer umfangreichen Hausarbeit erforderlich, die hinsichtlich ihrer methodischen Aufbereitung der Problemstellung und des hierzu erforderlichen Fachwissens hohe Anforderungen stellt. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit beträgt in der Regel vier Wochen.

(Gewichtungsfaktor: 1,0)

(2) Die Gewichtungsfaktoren stellen eine rechnerische Größe dar und geben lediglich einen ungefähren Anhaltspunkt hinsichtlich des Aufwands, der für durchschnittlich begabte Studierende im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Leistungsnachweises entsteht. Sie beziehen sich ausschließlich auf den für die Studierenden entstehenden Studienaufwand und beinhalten keine Aussage über das Maß des Aufwands, der für die verantwortlichen Lehrenden im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung der Lehrveranstaltung entsteht. Die Gewichtungsfaktoren können daher nicht in kapazitäts- oder lehrdeputatsrelevante Berechnungen eingehen oder als Grundlage für solche Berechnungen dienen.

§ 12
Studienumfang

(1) Für ein Studium des Fachs Allgemeine Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang ist von folgendem Gesamtstudienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) auszugehen:

- a) für das Hauptfach: 66 SWS, davon:
 - 38 SWS im Grundstudium
 - 28 SWS im Hauptstudium;
- b) für das Nebenfach: 34 SWS.

(2) Das Gesamtstudienvolumen gemäß Absatz 1 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.) und Wahllehrveranstaltungen (= Wahl.) wie folgt:

Studienabschnitt (betrifft nur Hauptfach)	Studienvolumen (in SWS)	
	Hauptfach	Nebenfach
1. Grundstudium	38	18
Pfl.	2	2
WPfl.	32	14

	Wahl.	4	2
2. Hauptstudium		28	16
	Pfl.	0	0
	WPfl.	24	14
	Wahl.	4	2
	Summe:	66	34
davon Pfl.- und WPfl.-Lehrveranstaltungen:		58	30

(3) Bei den Wahlpflicht- und den Wahllehrveranstaltungen soll den Vorlesungen ein Übergewicht zukommen.

§ 13 Studienanforderungen, Leistungsnachweise

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Faches Allgemeine Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium im Hauptfach ist die Teilnahme an folgenden Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen erforderlich:

	Verpflichtungsgrad	Lehrveranstaltung		Kategorie (gem. § 11 Abs. 1)	SWS	Leistungs- nachweis
		Zahl und Art	Titel / Bereich			
Grundstudium	Pfl.	Proseminar	»Einführung in die Linguistik«	II	2	x
	WPfl.	3 Proseminare	zur Einführung in eines der in § 7 Abs. 4 genannten Kerngebiete	II	6	x
	Wpfl.	4 Proseminare		II	8	
	WPfl.	3 Übungen		I	6	x
	WPfl.	6 Vorlesungen			12	
Summe Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen Grundstudium:					34	
				(zzgl.)	4	Wahlv.)
Hauptstudium	WPfl.	4 Seminare		III	8	x
	Wpfl.	3 Seminare		III	6	
	WPfl.	5 Vorlesungen			10	
Summe Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen Hauptstudium:					24	
				(zzgl.)	4	Wahlv.)

Summe Gesamtstudium:		66	(einschl. Wahllv.)
----------------------	--	----	--------------------

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Faches Allgemeine Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium im Nebenfach ist die Teilnahme an folgenden Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen erforderlich:

Verpflichtungsgrad					Leistungsnachweis
	Zahl und Art	Titel / Bereich	Kategorie (gem. § 11 Abs. 1)	SWS	
Pfl.	Proseminar	»Einführung in die Linguistik«	II	2	x
WPfl.	2 Proseminare	zur Einführung in eines der in § 6 Abs. 2 genannten Kerngebiete	II	4	x
Wpfl.	2 Proseminare		II	4	
WPfl.	2 Seminare		III	4	x
Wpfl.	2 Seminare		III	4	
WPfl.	6 Vorlesungen			12	
Summe Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:				30	
			(zzgl.	4	Wahllv.)
Summe Gesamtstudium:				34	(einschl. Wahllv.)

(3) Die bestandene Zwischenprüfung wird nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums bescheinigt (Zwischenprüfungszeugnis).

§ 14 Schlussbestimmung

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 14. Februar 2000

Der Dekan des Fachbereichs 14 - Philologie II
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. Bernhard R e i t z

Anhang: Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf

I. Hauptfach

Studienabschnitt/Fachsemester	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflichtungsgrad	Art	Leistungsnachweis
-------------------------------	--------	--------------	--------------------	-----	-------------------

A. Grundstudium 1. Semester	Einführung in die Linguistik	2	Pfl	PrS	x
	Übung	2	WPfl	Ü	x
	Vorlesung	2	WPfl	V	
	Proseminar zu einem Kerngebiet	2	WPfl	PrS	
	Wahl	2	Wahl		
2. Semester	Proseminar zu einem Kerngebiet	2	WPfl	PrS	x
	Übung	2	Wpfl	Ü	x
	Vorlesung	2	Wpfl	V	
	Proseminar zu einem Kerngebiet	2	Wpfl	PrS	
3. Semester	Proseminar zu einem Kerngebiet	2	Wpfl	PrS	x
	Übung	2	Wpfl	Ü	x
	2 Vorlesungen	4	Wpfl	V	
	Proseminar zu einem Kerngebiet	2	Wpfl		
4. Semester	Proseminar zu einem Kerngebiet	2	Wpfl	PrS	x
	2 Vorlesungen	4	Wpfl	V	
	Proseminar zu einem Kerngebiet	2	Wpfl		
	Wahl	2	Wahl		
B. Hauptstudium 5. Semester	Seminar	2	Wpfl	S	x
	2 Vorlesungen	4	Wpfl	V	
6. Semester	Seminar	2	Wpfl	S	x
	Vorlesung	2	Wpfl	V	
	Seminar	2	Wpfl	S	
7. Semester	Seminar	2	Wpfl	S	x
	Vorlesung	2	Wpfl	V	
	Seminar	2	Wpfl	S	
	Wahl	2	Wahl		
8. Semester	Seminar	2	Wpfl	S	x
	Vorlesung	2	Wpfl	V	
	Seminar	2	2	S	
	Wahl	2	Wahl		

II. Nebenfach

Studienabschnitt/Studienrichtung	Inhalt	Umfang	Verpflichtungsgrad	Art	Leitungsnachweis
----------------------------------	--------	--------	--------------------	-----	------------------

	Vorlesung	2	WPfl	V	
	Proseminar zu einem Kerngebiet	2	2	PrS	
	Wahl	2	Wahl		
2. Semester	Proseminar zu einem Kerngebiet	2	WPfl	PrS	x
	Proseminar zu einem Kerngebiet	2	WPfl	PrS	x
	Vorlesung	2	WPfl	V	
	Proseminar zu einem Kerngebiet	2	Wpfl	PrS	
3. Semester	Seminar	2	WPfl	S	x
	2 Vorlesungen	4	WPfl	V	
	Seminar	2	Wpfl	S	
	Wahl	2	Wahl		
4. Semester	Seminar	2	WPfl	S	x
	2 Vorlesungen	4	WPfl	V	
	Seminar	2	Wpfl	S	